

Darf der Staat doch Unschuldige opfern?

Taugt die Analogie mit der Wehrpflicht zur Rechtfertigung der Tötung Unschuldiger beim Flugzeugabschuss?

Gerhard Beestermöller*

Abstract: Could shooting down a plane, killing its innocent passengers and potentially also people on the ground, ever be warranted if this were the only way to prevent a terrorist attack? This article considers an argument that compares these killings with the compulsory conscription of soldiers. If the state is permitted to send its citizens to war knowing that many will be killed in action, then it cannot be absolutely illegitimate to shoot down a plane. However, a state is only authorized to conscript its own citizens. On the basis of this comparison, it is therefore only legitimate for a state to shoot down a plane in such a situation if it can be certain that no foreigners will be killed in the plane or on the ground, which is highly unlikely. Furthermore, while conscription is only permitted if the state does not select citizens on the basis of their personal preferences, the likelihood of one's sitting on a plane very much does depend on personal preferences. Above all, sending soldiers to war is only justifiable if the war is legitimate. If a soldier fighting for a just cause is killed, he has suffered an act of injustice; a violation of his human rights has been committed by the unjust attacker. Thus, while a state might be permitted to expose its soldiers to deadly unjust violence, a state is never allowed to commit an abuse of human rights itself.

Keywords: Luftsicherheitsgesetz, Kriegsdienst, direkte Tötung Unschuldiger

Der Abwehrkampf gegen den Terrorismus wirft viele Fragen auf, nicht zuletzt ethische. Da ist zunächst die Frage, ob es Grenzen dessen gibt, was der Staat in der Verhinderung von Anschlägen Terroristen antun darf. Paradigma dieser Frage ist das sogenannte »ticking bomb-scenario«, in welchem man fiktiv davon ausgeht, dass ein nuklearterroristischer Anschlag nur dadurch verhindert werden könnte, dass man aus einem zweifelsfrei identifizierten Terroristen herausfertet, wo er die Bombe versteckt hat. Dürfte man dies? Eine andere Fragerichtung besteht darin, in welcher Weise der Staat in präventiver Gefahrenabwehr in die Freiheit und die Privatsphäre unbescholtener Menschen eindringen und deren Absichten ausspähen darf. Man denke hier nur an die Debatte über die sogenannten gesetzlichen Sicherheitspakete. Eine dritte Fragedimension dreht sich um das Problem, in welcher Weise durch den Staat in der Bekämpfung von Terroristen rechtstreue Bürger in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen. Paradigma hierfür ist das sogenannte Luftsicherheitsgesetz, das den Abschuss ziviler Flugzeuge samt seinen Passagieren und des Flugpersonals rechtlich ermöglichen sollte, wenn nach menschlichem Ermessen Gewissheit besteht, dass die Maschine entführt und als Terrorwaffe missbraucht werden soll. Dieser letzte Problemhorizont soll hier in den Blick genommen werden.

Wie bekannt, hatte die rot-grüne Bundesregierung ein Gesetz verabschiedet, das im Februar 2005 in Kraft trat, und das »(d)ie unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt« dann und nur dann für »zulässig« erklärt, »wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist« (§14 (3)). Diese Bestimmung wurde vom Bundesverfassungsgericht am 15.2.2006 für verfassungswidrig erklärt, da es »mit dem Recht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar (ist), soweit davon tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden«¹.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht ein Türchen für die Legalisierung eines derartigen Abschusses offen gelassen. Es weist darauf hin, dass der Teil des Gesetzes, der für verfassungswidrig erklärt wurde, sich auf einen Streitkräfteinsatz »nichtkriegerischer Art« bezieht.² Es geht also nicht um die Grenzen legitimer staatlicher Gewaltanwendung gegen unschuldige Menschen überhaupt, sondern wie diese im Rahmen der innerstaatlichen Rechtswahrung abzustecken sind. In diesem Rahmen habe der Abschuss einer Zivilmaschine samt seinen rechtstreuen Insassen als Verletzung der Menschenwürde zu gelten. Die Frage, ob ein derartiger Abschuss im Rahmen der Abwehr eines kriegerischen Angriffs als legal gelten könnte, wird von den Richtern expressis verbis ausgeklammert.³ Es wird also deutlich, dass der Senat nicht zu der Frage Stellung genommen hat, ob eine Abschussermächtigung prinzipiell als rechtswidrig zu gelten habe, und daher keine rechtliche Möglichkeit bestehe, eine solche auf dem Boden des Grundgesetzes zu schaffen. Schon gar nicht hat das Verfassungsgericht sich zu der Frage geäußert, ob der Abschuss einer Zivilmaschine samt jenen Insassen, von denen keinerlei Gefahr für irgendjemanden ausgeht, unter irgendwelchen Bedingungen ethisch gerechtfertigt werden könnte. Karlsruhe hat also eher eine Debatte eröffnet als sie beendet.

Die heute regierende schwarz-rote Koalition hat sich darauf festgelegt, einen neuen Gesetzgebungsanlauf zu nehmen, um den Abschuss einer Zivilmaschine samt allen Insassen zu legalisieren. Allerdings scheint man sich noch nicht auf eine

² »Für die verfassungsrechtliche Beurteilung ist allein entscheidend, dass der Gesetzgeber nicht durch Schaffung einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis zu Maßnahmen der in § 14 Abs. 3 LuftSiG geregelter Art gegenüber unbeteiligten, unschuldigen Menschen ermächtigen, solche Maßnahmen nicht auf diese Weise als rechtmäßig qualifizieren und damit erlauben darf. Sie sind als Streitkräfteinsätze nichtkriegerischer Art mit dem Recht auf Leben und der Verpflichtung des Staates zur Achtung und zum Schutz der menschlichen Würde nicht zu vereinbaren.« (Bundesverfassungsgericht, BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 – 156), Absatz 130).

³ »(D)e Senat (braucht) nicht zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen dem Grundgesetz über die mit den Notstandsverfassung geschaffenen Schutzmechanismen hinaus eine solche solidarische Einstandspflicht entnommen werden kann. Denn im Anwendungsbereich des § 14 Abs. 3 LuftSiG geht es nicht um die Abwehr von Angriffen, die auf die Beseitigung des Gemeinwesens und die Vernichtung der staatlichen Rechts- und Freiheitsordnung gerichtet sind.« (Bundesverfassungsgericht, BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 – 156), Absatz 135).

* Prof. Dr. Gerhard Beestermöller ist stellvertretender Direktor am Institut für Theologie und Frieden (www.ithf.de). Dieser Aufsatz wurde referiert (peer-review).
1 Bundesverfassungsgericht, BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 – 156), 3. Leitsatz.

Lösungsstrategie geeinigt zu haben. Während der CDU-Innenminister Wolfgang Schäuble laut darüber nachdenkt, einen Quasi-Verteidigungszustand in das Grundgesetz einzuführen,⁴ auf den sich eine Abschussermächtigung stützen könnte, hat der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Dieter Wiefelstütz, vorgeschlagen, eine gesetzliche Abschussermächtigung für Flugzeugführungen zu suchen, die den Begriff der »Abwehr von Angriffen«⁵ möglichst so weit auslegt. Neuere Entwicklungen des Völkerrechts gingen in die Richtung, dass grenzüberschreitende terroristische Handlungen das Selbstverteidigungsrecht auslösen könnten. In Selbstverteidigung greife das humanitäre Völkerrecht, welches den Abschuss einer Zivilmaschine ermögliche. Entscheidend für die Einstufung eines Terroranschlags als Angriff sei dessen Außenbezug. Dieser sei auch schon dann gegeben, »wenn sich das Tatgeschehen im Inneren vollzieht, die im Ausland lokalisierbare Tatherrschaft von ›Hintermännern‹ es aber zulässt, von einem Angriff von außen zu reden.«⁶ Sollte der höchst unwahrscheinliche Fall eintreten, dass eine Flugzeugführung in gar keiner Weise einen Außenbezug zeige, müsste man einen Terroranschlag widerstandslos erleiden. Dies sei der Preis der grundgesetzlichen Ordnung. Die Zukunft wird zeigen, ob sich die Merkel-Regierung auf einen der beiden Ansätze einigen kann. Außerhalb des politischen Meinungsstreits ist die Frage nach der Legitimität eines Abschusses eines mit unschuldigen Menschen besetzten Flugzeugs zur Abwehr eines Terroranschlags grundsätzlich zu diskutieren.

Die Einladung der Verfassungsrichter, eine Rechtfertigung für den Abschuss eines Zivilflugzeugs samt der damit verbundenen Tötung Unschuldiger aus dem Legitimationszusammenhang des Krieges zu suchen, inspiriert auch Ethiker und Rechtsphilosophen. Auf der einen Seite steht die Argumentationsfigur, die an dem absoluten Verbot der direkten Tötung Unschuldiger festhält, aber bezweifelt, dass der Abschuss einer Zivilmaschine gegen dieses Verbot verstößt. Daneben gibt es verschiedene Varianten eines anderen Argumentationstyps, denen gemeinsam ist, dass sie die Absolutheit dieses Verbots in Frage stellen. Obwohl also beide Ansätze im Ergebnis konvergieren, divergieren sie in den ihnen zugrundeliegenden Wertoptionen. Hier soll zunächst die erste Figur kurz skizziert werden, um sich dann mit einer der Varianten der zweiten Figur kritisch auseinanderzusetzen.

1. Die Tötung der unschuldigen Flugzeuginsassen als erlaubte indirekte Tötung

In der Diskussion findet man die Argumentation, die darauf hinweist, dass ein Flugzeugabschuss samt seiner unschuldigen Insassen unter Kriegsbedingungen als diskriminatorische Tötung erlaubt sein könnte, wenn dieses Flugzeug als Waffe verwendet werde. Damit ist gemeint, dass die Tötung

von Zivilisten im Krieg nach dem humanitären Völkerrecht kein Verbrechen darstellt, wenn sie in der Bekämpfung eines militärischen Ziels (mit-)getötet werden. Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, spricht man von einer erlaubten, indirekten Tötung von Zivilisten.

Das Diskriminationsprinzip des humanitären Völkerrechts stellt einen Anwendungsfall des Prinzips einer »Handlung mit doppelten Effekt« dar. Von einer Handlung mit doppelten Effekt spricht man, wenn aus einer Handlung zwei Wirkungen, ein positive und eine negative, zugleich hervorgehen, und sich die Frage stellt, welche der beiden Handlungen für die moralische Bewertung den Ausschlag gibt. Das Prinzip der »Handlung mit doppelten Effekt« nennt Bedingungen, unter denen die positive Wirkung den Ausschlag für die moralische Bewertung gibt.

Nun wird folgendermaßen argumentiert: Wenn unter bestimmten Bedingungen die positive Wirkung einer Handlung, und nicht die negative für die moralische Bewertung entscheidend wird, dann ist nicht einzusehen, warum dies nur unter Kriegsbedingungen und nicht auch im Rahmen der innerstaatlichen Rechtswahrung gelten soll. Wenn also ein Flugzeugabschuss im Krieg keine verbotene Instrumentalisierung und Würdeverletzung darstellt, dann ist nicht einzusehen, warum er im Frieden als solche zu gelten habe.

In dieser Argumentation wird daran festgehalten, dass der Staat niemals einen Unschuldigen töten dürfe, um wen oder was auch immer zu bewahren. Die direkte Tötung eines unschuldigen Menschen bleibt hier immer verboten. Es wird allerdings behauptet, dass der Staat bei dem Abschuss eines Flugzeugs wie in den bezeichneten Szenarien Unschuldige nicht tötet, um andere nicht minder Unschuldige oder den Staat zu bewahren, sondern Unschuldige rettet, und dabei – also nicht »um zu« – Unschuldige tötet. Dies sei keine direkte, sondern eine unter Umständen erlaubte indirekte Tötung.⁷ Demgegenüber kommt der nun zu diskutierende Begründungsansatz der Legitimation einer direkten Tötung unschuldiger Menschen unter bestimmten Umständen gleich.

2. Die verpflichtende Kriegsdienst als Paradigma der erlaubten Tötung unschuldiger Flugzeuginsassen

Neuerdings wird eine Legitimation für den Abschuss von Flugzeugen aus dem Bereich des Krieges herangezogen, die nach der hier vertretenen These auf eine Erlaubnis zur direkten Tötung Unschuldiger hinausläuft und nicht überzeugt. Das Argument sagt in etwa: Der Staat nimmt für sich das Recht in Anspruch, Bürger unter bestimmten Bedingungen in der Verteidigung seines Bestandes wehrzuverpflichten und in den Krieg schicken zu dürfen. Dabei ist davon auszugehen, dass

⁴ Vgl. Abschuss bei Terror-Alarm: Scharfe Kritik an Schäuble-Vorstoß. Innenminister will Grundgesetz ändern, SPD: Keine Chance, 2.1.2007, <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/26/0,3672,4291290,00.html> (30.10.2007).

⁵ Bundesverfassungsgericht, BVerfG, I BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 – 156), Absatz 135.

⁶ Wiefelstütz, Dieter, Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz. Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen, 2007, 85.

⁷ So in etwa meine eigene Argumentation für eine konditionierte Erlaubnis zum Abschuss einer auch mit unschuldigen Menschen besetzten Maschine, wenn diese zu einer Waffe umfunktioniert wird. Vgl. Beestermöller, Gerhard, Das Luftsicherheitsgesetz als Krisenindikator, in: Die Neue Ordnung, Bd. 60, 2006, 296–317; sowie Beestermöller, Gerhard, Darf der Staat unschuldige Bürger töten? Eine ethische Wortmeldung zur Debatte über den Abschuss von Zivilflugzeugen, in: Kompakt, 2007, 13–15.

eine große Zahl der Kriegsdienstverpflichteten ihr Leben verlieren wird. Wenn der Staat hier legitimerweise unschuldige Menschen opfern darf, dann ist nicht einzusehen, dass der Staat nicht die unschuldigen Passagiere eines zur Terrorwaffe umfunktionierten Flugzeugs töten dürfe, wenn er nur so seine Freiheit sichern könne. So liest man bei Otto Depenheuer, der Recht und Rechtsphilosophie in Köln lehrt:

»Im Grenzfall der Existenzsicherung des konkreten Staates kann sich diese Grundpflicht (sc. die Lasten des Gemeinwesens solidarisch mit allen anderen zu tragen und zu teilen) des Bürgers zur Verpflichtung verdichten, den Staat, sein Gewaltmonopol, seine Freiheitlichkeit und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen und sich im Grenzfall für ihn aufzuopfern.«⁸

Dies bedeutet dann für den Fall des zur Terrorwaffe verwendeten Flugzeuges:

»(W)as sollte der unschuldige Passagier in der entführten und als Waffe missbrauchten Passagiermaschine auf die Frage antworten, warum er, der doch wenige Minuten später ohnehin sterben muss, auf keinen Fall zur Rettung Dritter abgeschossen werden dürfe? ... In einer solchen tragischen Entscheidungssituation kann der rechtschaffene Bürger seine Würde einzig allein darin finden, dass er ein Interesse bis hin zur Aufopferung seines Lebens den Interessen anderer oder des Gemeinwohls solidarisch unterordnet.«⁹

Das Argument ist klar: Der Bürger, der die Vorzüge eines Gemeinwesens samt der Sicherheit, die es bietet, genießt, muss auch seinen Teil dazu beitragen, diese Güter zu schaffen. Dazu gehört auch, notfalls sein Leben zu opfern – sei es, wenn ihn sein Staat in den Krieg schickt, sei es, wenn ihn sein Staat in einer zu einem Instrument eines Terroranschlags verzweckten Zivilmaschine in die Luft jagt. Der Staat darf also in äußerster Not über das Leben seiner Bürger verfügen. Dies stellt keine unzulässige Instrumentalisierung, keine Würdeverletzung dar.

Inzwischen ist diese Argumentationsform auch in die Theologie eingedrungen. So setzt sich der emeritierte Bonner katholische Soialethiker Lothar Roos mit dem vom Hamburger katholischen Weihbischof Hans-Jochen Jaschke vorgetragenen Argument auseinander, dass Unschuldige niemals geopfert werden dürfen. Roos erwidert hierauf:

»Hätte er (sc. Jaschke) damit Recht, müsste er sofort die Abschaffung der Bundeswehr fordern... Im Fall einer allgemeinen Wehrpflicht wird der Soldat gegebenenfalls selbst vom Staat »geopfert«, um das Leben anderer zu retten.«

Und auch Roos verweist auf die nur noch sehr kurze Lebensspanne, die den Menschen im Flugzeug bleibe:

»Die Schutzpflicht des Staates, ›das Leben der Menschen gegen Angreifer zu verteidigen und die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Menschen zu schützen‹ (Katechismus der Katholischen Kirche, Ziff. 2267), kann wohl kaum dann automatisch hinfällig werden, wenn sich die Angreifer Geiseln oder ›menschliche Schutzschilder‹ zugelegt haben, die – wie im Falle eines von Terroristen gekaperten Flugzeugs – vielleicht noch fünf Minuten länger am Leben bleiben würden.«¹⁰

Auf den ersten Blick scheint das Argument auf einem überzeugenden Analogieschluss von der Wehrpflicht auf den Flugzeugabschuss zu beruhen. Gegenüber anderen Argumentationsformen, die den Abschuss einer Maschine als direkte Tötungshandlung rechtfertigen wollen, besteht die Stärke der von Depenheuer und Roos vorgetragenen Variante darin, dass sie nicht das Individualgut Leben nach dem Gesetz der größeren Zahl oder nach Wahrscheinlichkeitskalkulationen bilanzieren. Vielmehr bezieht sich das Argument auf die Verpflichtung des Einzelnen, der für sich das genuin-kollektive Gemeingut in Anspruch nimmt, seinerseits zu diesem den Beitrag leisten zu müssen, ohne den es keinen Bestand haben kann. Menschen sollen also nicht geopfert werden, um das Leben anderer zu retten. Vielmehr werden Menschen für die Sicherung eines Gutes mit dem Opfer ihres Lebens in Anspruch genommen, auf das sie ihrerseits einen Anspruch erhoben haben und das aber nicht ohne die Bereitschaft der Nutznießer, hierfür unter Umständen mit dem Leben zu bezahlen, von irgendjemandem genossen werden kann.

Analogieschlüsse in ethischen Argumentationszusammenhängen haben wie der hier zu diskutierende in der Regel folgende Struktur: Das Argument beginnt mit einer unstrittigen konkreten Norm – sei es eine Erlaubnis, sei es ein Verbot oder Gebot. In unserem Fall ist es die Erlaubnis, rechtstreue Staatsbürger im Krieg zu opfern. Ein zweiter Schritt besteht darin, die konkrete Norm auf deren Ratio zurückzuführen. Hier heißt dies, dass der in seiner Existenz und Freiheit bedrohte Staat Unschuldige opfern darf. Ein dritter Schritt besteht darin zu zeigen, dass diese Ratio auch in der strittigen Frage zur Anwendung kommt. Der Analogieschluss erlaubt dann, das Problem in dem Sinne des unstrittigen Ausgangspunkts zu lösen. Für das Problem des Flugzeugabschusses folgt hieraus, dass eine von Terroristen entführte Maschine mit allen Insassen abgeschossen werden darf, da die Terroristen auf die Freiheit und den Bestand des Staates zielen.

10 Roos, Lothar, Was sagt die Moraltheologie: Dürfen Terror-Flugzeuge abgeschossen werden? Vorsichtig sein mit eifriger Kritik, in: Die Tagespost, 18.10.2007. Erstaunlicherweise ordnet Roos seine Argumentation der Lehre von der ›Handlung mit doppeltem Effekt‹ zu. In Wirklichkeit vermeint er aber zwei sich widerstreitende Paradigmen, nämlich einen utilitaristischen Zugriff auf das Lebensrecht des Menschen mit dem deontologischen Anspruch auf Unverfügbarkeit unschuldigen Lebens. Die Lehre von der ›Handlung mit doppeltem Effekt‹ gehört dem deontologischen Paradigma zu, insowein es in ihr darum geht, bestimmte Handlungen mit voraussehbarer Todesfolge für unschuldige Menschen zu identifizieren, die moralisch nicht in die Kategorie verbotener Tötungshandlungen fallen. Für die Klärung der Frage, ob die aus einer Handlung folgende Tötung eines unschuldigen Menschen als Haupt- oder Nebenfolge zu gelten habe, ist es völlig unerheblich, ob der Getötete nur noch wenige Sekunden zu leben hat, oder ob es sich um einen quäkendigen, kraftlosen Säugling handelt, der eine noch offene Zukunft vor sich hat (vgl. hierzu Beestermöller, Gerhard, Ist im Krieg gegen Terrorismus alles erlaubt?, in: Sicherheit und Frieden, Bd. 23, 2005, 32–34). Aspekte wie Lebensdauer gehören in Abwägungen typisch utilitaristischer Natur, die im Rahmen der Lehre vom doppelten Effekt erst angestellt werden dürfen, nachdem feststeht, dass der Tod eines Menschen eine indirekte Handlungsfolge darstellt.

8 Depenheuer, Otto, *Selbstbehauptung des Rechtsstaates*. Schönburger Gespräche zu Recht und Staat; 8, Paderborn, Wien u.a., 2007, 91.
Depenheuer geht zwar davon aus, dass »die bisherigen Anschläge die Existenz und Verfassung der betroffenen Staaten nicht ansatzweise in Frage stellt; aber unverkennbar modifizieren und ändern Staat und Gesellschaft ihre Politik und Lebensweise in Ansehung möglicher Anschläge: ... Darin spiegelt sich die wahre Bedrohung durch den modernen Terrorismus: die Infragestellung souveräner Selbstbestimmung des Volkes. ... Insoweit geht es bei der Selbstbehauptung des Rechtsstaates gegen den Terror um mehr als um Leben und Eigentum der Bürger: es geht um die Würde der Menschen und die Freiheit der Bürger, frei von terroristischer Bedrohung nach selbst gesetztem Recht zu leben.« (48).
9 Depenheuer, Otto, *Selbstbehauptung des Rechtsstaates*, 98f.

Derartige Argumentationsschlüsse sind notorisch für die Geschichte der Lehre vom gerechten Krieg.¹¹ Wer diese Schlüsse zurückweisen will, kann den Hebel an drei verschiedenen Stellen ansetzen. Er bestreitet, dass der Ausgangspunkt unstrittig ist, er bezweifelt, dass der Geltungsgrund des Ausgangs richtig erfasst ist oder negiert, dass die Ratio des Ausgangspunkts in der strittigen Frage vorliegt.

Hier wird akzeptiert, dass der Staat Bürger – das Problem der Gewissensverweigerung wird hier ausgebendet – zum Kriegsdienst verpflichten darf, wenn er in seinem Bestand oder seiner politischen Unabhängigkeit bedroht ist. Bestritten wird aber erstens, dass das, was von Depenheuer und Roos als Ratio des Verpflichtenden identifiziert wurde, im Blick auf den Flugzeugabsturz zum Tragen kommt. Zweitens wird hier die These vertreten, dass das, was Depenheuer und Roos als den Geltungsgrund des verpflichtenden Kriegsdienstes ausgeben, an der Sache vorbeigeht. Das Recht des Staates, unbescholtene, rechtstreue Bürger unter bestimmten Umständen in den Krieg zu schicken, stellt keinen Anwendungsfall eines Rechts dar, unschuldige Menschen direkt zu töten. Man kann also mit Fug und Recht an der Wehrpflicht festhalten und das Recht des Staates, unschuldige Menschen direkt zu töten, vehement bestreiten. Die von Depenheuer und Roos vorgestellte Argumentation läuft eher darauf hinaus, den Flugzeugabschuss kategorisch zu verbieten als ihn zu legitimieren.

Bevor diese Kritik eingelöst wird, soll hier zunächst auf eine Unklarheit des Argumentes bei Depenheuer und Roos hingewiesen werden. Wie verhalten sich die beiden Argumente zueinander, nämlich das Analogieargument und der Verweis auf die nur kurze Lebensspanne, die den Menschen im Flugzeug durch einen Abschuss genommen wird. Würde das Analogieargument auch tragen, wenn die Menschen im Flugzeug eine offene Zukunft hätten? Wenn ja, warum wird es dann überhaupt angeführt? Falls nein, was ist dann mit den Menschen, die durch herabstürzende Trümmerenteile zu Tode kommen, die aber nicht betroffen wären, wenn das Flugzeug sein Terrorziel erreichen würde? Wenn der Verweis auf die geringe Lebenserwartung der Menschen im Flugzeug von unverzichtbarer Bedeutung ist, dann dürfte ein Flugzeug nur dann abgeschossen werden, wenn

11 Der berühmteste dürfte wohl der sein, der sich in der für die Tradition des bellum iustum höchst einflussreiche Argumentation des Aquinaten in der Sth II-II, q. 40, a.1, resp., findet. Thomas von Aquin setzt als unstrittig voraus, dass ein christlicher Fürst, der in seinem Amt versagt hat, von den anderen Fürsten der Christenheit gewaltsam aus dem Amt entfernt werden kann. Die Ratio des Vorgehens besteht darin, dass alle öffentlichen Amtsträger an der einen von Gott in der Schöpfung errichteten öffentlichen Rechtswahrungsautorität partizipieren, die sie ordentlich in dem ihnen übertragenen Autoritätsbereich ausüben. Außerordentlich werden sie tätig, wenn einer der ihnen in der ihm übertragenen Wahrnehmung der allen gemeinsamen Verantwortung versagt. Da und insofern – der dritte Schritt – die nichtchristlichen Fürsten die Glaubensfreiheit der Christen unterdrücken, haben christliche Fürsten gegen sie vorzugehen, denn die Amtssautorität der nichtchristlichen Fürsten gründet ebenfalls in der schöpfungsgegründeten Amtsgewalt, in der auch das christliche Fürstenamt wurzelt. Zu dieser von der üblichen Interpretation abweichenden Auslegung siehe Beestermöller, Gerhard, Die humanitäre Intervention – Kreuzzug im neuen Gewand? Ein Blick auf die gegenwärtige Diskussion im Spiegel der thomanischen Lehre vom gerechten Krieg, in: Beestermöller, Gerhard, Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges. Theologie und Frieden, Bd. 24, Stuttgart, 2003, 141–169, sowie Beestermöller, Gerhard, »Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünder« (Ps 82, 4). Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: Goldschmidt, Nils; Glatzel, Norbert, Die Zukunft der Familie und deren Gefährdungen. Norbert Glatzel zum 65. Geburtstag. Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Bd. 44, Münster, 2002, 411–419.

keine anderen Menschen hierdurch zu Tode kämen als die, die auch ohne diesen Abschuss so gut wie tot sind.

Man kann sich daher fragen, ob die Argumentation von Depenheuer und Roos nicht darauf hinaufläuft, dass ein Flugzeugabschuss in dicht besiedelten Ländern wie Deutschland nicht erlaubt sein kann. Wie auch immer, der Analogieschluss könnte auch ohne den Verweis auf die Lebenskürze der Betroffenen aufgestellt werden und soll daher im Folgenden auch so diskutiert werden.

3. Der Vergleich mit dem Kriegsdienst – ein Argument gegen den Abschuss

Im Folgenden soll vorübergehend als unbestritten hingenommen werden, der Staat würde mit dem verpflichtenden Kriegsdienst legitimerweise unschuldige Menschen für seinen Bestand opfern. Zunächst geht es nur darum, darauf hinzuweisen, dass selbst unter dieser Bedingung die Argumentation von Depenheuer und Roos eher dazu taugt, den Abschuss einer Zivilmaschine samt seinen rechtstreuen Insassen zu verbieten. In einem zweiten Schritt wird mit Argumenten bestritten, dass, wenn ein Soldat fällt, der zum Kriegsdienst von seinem Staat verpflichtet wurde, dies als eine Tötung durch seinen Staat überzeugend interpretiert werden kann.

3.1 Das Gerechtigkeitsdefizit eines Flugzeugabschusses

Selbst wenn man den verpflichtenden Wehrdienst als direkte Tötung rechtstreuer Bürger durch den Staat einstufen würde, ließe sich damit nicht der Abschuss von Zivilflugzeugen rechtfertigen. Denn im Blick auf den Flugzeugabschuss fehlen zwei wesentliche Elemente, die konstitutiv für die Legitimität einer verpflichtenden Einberufung in den Krieg sind.

a. Der Münchener Philosoph Robert Spaemann hat in der Debatte über die Legitimität darauf hingewiesen, dass es keine Wehrpflicht zum Schutz von Menschen in fremden Ländern geben kann, insofern das Gemeinwesen der zu verpflichteten Menschen nicht bedroht ist: »Das Vaterland gehört zur Identität des Menschen, und es notfalls mit Einsatz des eigenen Lebens zu verteidigen, gehört seit dem Bestehen der Demokratie zu den Bürgerpflichten... Es kann jedoch keine Rechtspflicht für Menschen geben, ihr Gut und ihr Leben für die Verteidigung von Gut und Leben fremder Menschen ohne Gegenleistung zu opfern.«¹²

Auch Depenheuer und Roos setzen in ihrer Argumentation voraus, dass die kriegsverpflichteten Soldaten im Dienst ihres eigenen Gemeinwesens stehen. Wenn der Analogieschluss tragen soll, dann wäre ein Abschuss einer Zivilmaschine nur legitim, wenn als dessen Folge nur Bürger des Landes zu Tode kämen, deren Land auf diese Weise verteidigt werden soll. Wäre ein einziger Ausländer an Bord, wäre der Abschuss zu

12 Spaemann, Robert, Werte oder Menschen?, in: Schirrmacher, Frank, Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg, Stuttgart, 1999, 150–155, 154.

unterlassen. Das gleiche gilt für die Toten, die am Boden zu beklagen wären. Angesichts der Internationalität des gegebenen Flugverkehrs, überhaupt der globalisierten Welt muss man sich wieder fragen, ob die Argumentation unserer Autoren nicht dazu führt, einen Abschuss zu verbieten.

b. Ein Staat darf wehrpflichtige Soldaten nur in den Krieg einziehen, insofern Wehrgerechtigkeit besteht. Wesentliches Element der Wehr gerechtigkeit ist aber, dass bei der Auswahl der Soldaten nicht auf die Person geschaut wird. Wir unterstellen, dass diese Gerechtigkeit gewahrt ist, wenn alle männlichen Personen gleichen Alters und gleicher physischer und psychischer Gesundheit eingezogen werden, bzw. dass Ausnahmen hiervon unter der Perspektive der Gleichbehandlung legitimiert werden können. Das Ergebnis ist zwar nicht, dass alle im Laufe der Zeit Eingezogenen dem gleichen Risiko ausgesetzt sind – die einen müssen in den Krieg ziehen, die anderen nicht –, es besagt aber, dass die Risikodifferenz an Faktoren hängt, die nichts mit der Person des Einzelnen zu tun haben und nicht in seiner Verantwortung stehen.

Das Risiko, sich in einer von Terroristen entführten Maschine zu befinden, die dann abgeschossen werden soll, ist ebenfalls unterschiedlich verteilt. Diese Unterschiede ergeben sich aber aus einer Kombination von Faktoren, die nicht in der Macht des Einzelnen stehen, und von solchen, die an seiner individuellen Lebensführung hängen. Das Maß der Ungleichheit in der Wahrscheinlichkeit, Opfer eines Anschlages zu werden, hängt hier also auch an der Person und ihren Besonderheiten.¹³

Man kann sich dieses Problem an der vorgeschlagenen Organlotterie klarmachen. Statistisch gesehen besteht für alle ein gewisses Risiko, an Krebs zu sterben. Würde man sich nun darauf einigen, eine Lotterie einzuführen, an der alle teilnehmen müssen, und bei der die Wahrscheinlichkeit ausgelost zu werden, deutlich unter der liegt, an Krebs zu sterben, und würde man die auf diese Weise Ausgelosten töten, um ihre Organe tödlich bedrohten Krebskranken zu spenden, würde sich die Lebenserwartung aller erhöhen. Was spricht gegen diese Lotterie? Hier geht es nur um einen Aspekt: Die Wahrscheinlichkeit, an Krebs zu erkran ken, ist in Wirklichkeit unterschiedlich hoch. Sie hängt an persönlichen Dispositionen und eigenem Verhalten. Gegenüber den weniger Gefährdeten wäre diese Lotterie ungerecht. So wäre auch der Abschuss einer Maschine gegenüber denjenigen, die in ihr sitzen, ungerecht.

Jenes Maß an Gerechtigkeit und Gleichheit, ohne die ein wehrpflichtiger Kriegsdienst Unrecht wäre, liegt also im Blick auf eine Abschussermächtigung nicht vor. Damit stellt sich wieder das Problem, ob die Argumentation der beiden Autoren nicht eher zu einer De-Legitimation eines Abschusses führt.

Vielleicht ist es möglich, diese beiden Gerechtigkeitsargumente zu widerlegen, so dass man immer noch die Frage stellen würde, ob der Analogieschluss zwischen dem Kriegspflichtdienst und dem Abschuss einer Zivilmaschine überzeugen kann.

13 Vgl. hierzu meine Auseinandersetzung mit Stefan Huster, der meint, einen Flugzeugabschuss aufgrund der gerechten Risikoverteilung legitimieren zu können: Beestermöller, Gerhard, Flugzeuge als Terrorwaffen. Zu Stefan Husters Vorschlag, in: Die Neue Ordnung, Bd. 61, 2007, 144–150.

3.2 Der Kriegsdienst – ein unzulänglicher Vergleich

Der Analogieschluss, der von Depenheuer und Roos vorgetragen wird, besagt, dass der Staat unschuldige Bürger als Soldaten ohne oder gar gegen ihren Willen in den Tod schicken, und insofern töten darf, wenn er angegriffen wird und sich nur durch Krieg verteidigen kann. Der Staat habe das Recht, seine Bürger in extremer Not zu opfern. Daher dürfe er auch ein Flugzeug samt seinen unschuldigen Insassen abschießen und diese insofern töten, wenn er nur so einen seinen Bestand bzw. seine Freiheit bedrohenden Terroranschlag verhindern kann.

Im Folgenden wird bestritten, dass den beiden Termini des Analogieschlusses die gleiche Ratio zugrunde liegt. Zwar ist zunächst zuzugeben, dass auch der Soldat ein Grundrecht auf Leben besitzt, das widerrechtlich verletzt wird, wenn er im Krieg zu Tode kommt. Aber: Der Staat tötet nicht seine Soldaten, sondern verpflichtet sie, unter Lebensgefahr und bis zum Lebensopfer gewaltsamem Unrecht zu widerstehen. Der Soldat wird Opfer einer widerrechtlichen Aggression, die derjenige Staat begeht, gegen den der Soldat ins Feld geschickt wird. Nur unter der Bedingung der Legitimität der eigenen Sache kann es eine legitime Wehrpflicht geben. Hingegen ist es im Falle des Flugzeugabschusses der Staat selbst, der zum Garant des Rechts bestellt ist, der an seinen Bürgern Unrecht tut. Die Frage ist also, warum ein Staat, der seine Bürger bis hin zum Lebensopfer in die Pflicht nimmt, um eine widerrechtliche Aggression auf seinen Bestand abzuwehren, kein Unrecht begeht.

Bevor diese Frage beantwortet wird, soll der Grundgedanke an einem Vergleich verdeutlicht werden. Ein Vater hat eine Garantenpflicht gegenüber seinen Kindern. Er ist daher verpflichtet, ihnen Nothilfe selbst dann zu leisten, wenn dies für ihn selbst lebensgefährlich ist. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar. Es handelt sich also um eine Pflicht, auf deren Einhaltung der Staat besteht. Kein Vater ist aber verpflichtet, seinen Kindern ein Organ zu spenden; selbst dann nicht, wenn nur so das Kind eine Krebskrankheit überleben könnte. Mit diesem Vergleich ist noch nicht begründet, warum der Staat zum Kriegsdienst legitimerweise verpflichten kann, während er Bürgern nicht das Leben nehmen darf, um seinen Bestand zu sichern.

Im Blick auf die Wehrpflicht wird hier von einer Kantischen Prämisse ausgegangen: Die Menschheit ist als ganze dazu verpflichtet, den Verkehr der Menschen untereinander unter die Herrschaft des Rechts zu stellen. Dazu gehört es, Staaten zu gründen und zwischen diesen Völkerrecht zu errichten. Der Einzelne ist nach Maßgabe seiner Möglichkeit und Stellung verpflichtet hieran mitzuwirken.

Der Staat kann seine Verpflichtung, die Herrschaft des Rechts zur Geltung zu bringen, nur erfüllen, wenn es Menschen gibt, die im Namen des Staates die Herrschaft des Rechts notfalls gewaltbewehrt und zum Preis des eigenen Lebens durchsetzen. Insofern die Bürger verpflichtet sind, auf die Rechtsherrschaft des Staates hinzuwirken, sind sie auch verpflichtet, an ihr mitzuwirken, wenn diese Herrschaft nur mittels ihrer Mitwirkung errichtet werden bzw. Bestand haben kann. In der Wehrpflicht wird der Soldat zur Repräsentation zwangsbewehrten Rechts herangezogen.

In der heute geltenden Völkerrechtsordnung kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass ein Staat Krieg nur führen darf, wenn er angegriffen wurde, oder wenn er mit einem UN-Mandat handelt. Die Gewalt, die ein Soldat ausgesetzt ist, ist also entweder rechtswidrig, oder er ist illegitimerweise zum Kriegsdienst einberufen worden.¹⁴

Der Bürger ist also moralisch verpflichtet, unter bestimmten Umständen an der Errichtung bzw. Aufrechterhaltung des Rechtszustands unter Lebensgefahren bis hin zum Lebensopfer mitzuwirken. Darüber hinaus ist der Staat berechtigt, die Erfüllung dieser Pflicht gegenüber seinen Bürgern zwangsbeweht einzufordern. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung an der Mitwirkung an der Herrschaft des Rechts. Denn diese Herrschaft kann nur errichtet werden, wenn die Erfüllung der Pflicht zur Mitwirkung auch von demjenigen zwangsweise abverlangt werden kann, der sich ihr entziehen will, obwohl sie auch ihm gilt. Würde man dem Staat diese Berechtigung absprechen, dann würde das Recht entweder gar nicht zur Geltung kommen oder die zu tragenden Lasten würden ungerecht verteilt. Wenn also der Staat seine Bürger unter Lebensgefahren in den Krieg schickt, um einen ungerechten Angriff abzuwehren, dann begeht er kein Unrecht an seinen Bürgern.

Die entscheidende Frage ist nun, ob die Tötung eines unschuldigen Bürgers, die mit dem Abschuss einer Zivilmaschine zur Verhinderung eines Terroranschlags einhergehen würde, ebenfalls unter die Pflicht des Bürgers subsumiert werden kann, an der Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs mitzuwirken. Die Antwort kann nur »Nein« lauten. Denn die Tötung, die ein Soldat im Krieg erleidet, ist ein schweres Unrecht, eine Verletzung seines Menschenrechts auf Leben, für die es keinerlei Rechtfertigung gibt. Im Falle des Flugzeugabschusses wäre es der Staat selbst, der das Grundrecht auf Leben seiner Bürger verletzt. Dies wäre nur dann legitim, wenn der Staat an seinen Bürgern Unrecht begehen dürfte, um sich selbst zu erhalten, oder wenn der Bürger sein Grundrecht auf Leben verlieren würde, wenn der Staat ihn töten muss, um sich selbst zu erhalten. Anders als bei der Tötung durch den ungerechten Feind wäre hier der Unrechtsgehalt der Tötung eines Menschen aufgegeben, der niemandem Unrecht tut.

Es lässt sich also zusammenfassend der Schluss ziehen: Der Versuch, den Abschuss einer Zivilmaschine samt seiner unschuldigen Insassen durch einen Analogieschluss mit dem verpflichtenden Kriegsdienst zu legitimieren, läuft offensichtlich der Menschenrechtsidee zuwider. Dies gilt, wie gezeigt, nicht für eine Pflicht zum Kriegsdienst. Es ist also durchaus möglich, in Konformität mit der Menschenrechtsidee an der Legitimität des verpflichtenden Kriegsdiensts festzuhalten und

gleichzeitig dem Staat das Recht abzusprechen, unschuldige Bürger selbst zu töten. Wenn der Abschuss eines Flugzeugs samt seinen unschuldigen Passagieren und dem unschuldigen Flugpersonal nur als eine direkte Tötung unschuldiger Menschen beschrieben werden kann, dann ist diese Tötung Unrecht und muss strikt verboten bleiben. Zu dieser Konsequenz muss man kommen, wenn man den Flugzeugabschuss mit der Wehrpflicht vergleicht. Wenn es überhaupt eine Legitimierung für den Abschuss einer zur Terrorwaffe umfunktionierten Zivilmaschine gibt, dann nur, wenn man diese Handlung so beschreiben kann, dass die in der Maschine befindlichen unschuldigen Menschen nicht direkt getötet werden.

Literaturverzeichnis

Abschuss bei Terror-Alarm: Scharfe Kritik an Schäuble-Vorstoß. Innenminister will Grundgesetz ändern. SPD: Keine Chance, 2.1.2007, <http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/26/0,3672,4291290,00.html> (30.10. 2007).

Beestermöller, Gerhard,

- Darf der Staat unschuldige Bürger töten? Eine ethische Wortmeldung zur Debatte über den Abschuss von Zivilflugzeugen, in: Kompass, 2007, 13–15.
- Flugzeuge als Terrorwaffen. Zu Stefan Husters Vorschlag, in: Die Neue Ordnung, Bd. 61, 2007, 144–150.
- Die humanitäre Intervention – Imperativ der Menschenrechtsidee? Rechtsethische Reflexionen am Beispiel des Kosovo-Krieges. Theologie und Frieden, Bd. 24, Stuttgart, 2003, 141–169
- Ist im Krieg gegen Terrorismus alles erlaubt?, in: Sicherheit und Frieden, Bd. 23, 2005, 32–34.
- Das Luftsicherheitsgesetz als Krisenindikator, in: Die Neue Ordnung, Bd. 60, 2006, 296–317.
- »Rettet den Armen und befreit den Dürftigen aus der Hand des Sünder« (Ps 82, 4). Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention, in: Goldschmidt, Nils; Glatzel, Norbert, Die Zukunft der Familie und deren Gefährdungen. Norbert Glatzel zum 65. Geburtstag. Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Bd. 44, Münster, 2002, 411–419.

Bundesverfassungsgericht, BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1–156).

Roos, Lothar, Was sagt die Moraltheologie: Dürfen Terror-Flugzeuge abgeschossen werden? Vorsichtig sein mit eilfertiger Kritik, in: Die Tagespost, 18.10.2007.

Spaemann, Robert, Werte oder Menschen?, in: Schirrmacher, Frank, Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg, Stuttgart, 1999, 150–154.

Wiefelspütz, Dieter, »Die Abwehr terroristischer Anschläge und das Grundgesetz«. Polizei und Streitkräfte im Spannungsfeld neuer Herausforderungen, 2007.

I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte von 1977.

14 Gegen diese These spricht nicht die Tatsache, dass Soldaten aller Kriegsparteien im Krieg das gleiche Schädigungsrecht gegeneinander besitzen, unabhängig von der Legitimität der Sache, für die sie ihr Staat in den Krieg schickt. Das sl. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte von 1977 hält ausdrücklich fest, dass von der hier gegebenen Parität die Frage nach der Legitimität des jeweiligen Kriegsgrundes nicht berührt wird. So heißt es in der Präambel, »dass ... die Bestimmungen dieses Protokolls unter allen Umständen uneingeschränkt auf alle durch diese Übereinkunft geschützten Personen anzuwenden sind, und zwar ohne jede nachteilige Unterscheidung, die auf Art oder Ursprung des bewaffneten Konflikts oder auf Beweggründen beruht, die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden«.